

86. Unterliegen Schlußnoten, durch welche der Abschluß eines direkten Reportgeschäftes bekrundet wird, einer einfachen oder doppelten Versteuerung?

Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881
§§. 6 ff., Tarif II 4a und Num. 2 (R.G.Bl. S. 185).

II. Straffenat. Ur. v. 19. Juni 1885 g. F. u. Gen. Rep. 1270/85.

- I. Schöffengericht Berlin.
- II. Landgericht I daselbst.

Auß den Gründen:

„Durch das Urteil des Schöffengerichtes zu B. vom 30. September 1884 sind die Angeklagten als Vorsteher der B. Maklersozietät auf Grund des Gesetzes über die Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 §§. 6. 8 Tarif II 4 a und Anm. 2, der Stempelhinterziehung in drei Fällen für schuldig erachtet, weil sie es unterlassen haben, zu drei, von der Maklersozietät ausgestellten, den Kauf und Rückkauf von Wertpapieren betreffenden Schlußscheinen vom 26. Oktober, 24. Oktober und 23. November 1883, bevor sie dieselben aus den Händen gaben, die tarifmäßige Stempelabgabe zu entrichten.

Die fraglichen Schlußscheine, zu welchen ein Stempel von je 1 *all* verwendet worden ist, haben folgenden Inhalt:

1. Der Schlußschein vom 26. Oktober 1883.

Bank für H. u. F.

Berlin, den 26. Oktober 1883.

Wir verkauften Ihnen heute nach hiesiger Börsenumsance

Stk. 200 Österr. Kreditaktien

zum Liquid.-Kurse d. Wtz. zu 10 Pf. Rep. per ultimo Novbr. c. fix, worauf Sie uns gutzuschreiben belieben.

M.-Sozietät

F. C.

2. Der Schlußschein vom 24. Oktober 1883.

Bank für H. u. F.

Berlin, den 24. Oktober 1883.

Wir kauften heute von Ihnen nach hiesiger Börsenumsance

Frcs. 1 000 000 Italien. 5% Anleihe

zum Liquid.-Kurse d. Wtz. ab 10 cts. Deport per ultimo Novbr. c. fix, worauf Sie uns gutzuschreiben belieben.

M.-Sozietät.

G. C.

(Der Schlußschein vom 23. November 1883 lautet dem Schlußscheine zu 2 entsprechend).

Der verurteilenden erstrichterlichen Entscheidung liegt die Annahme zu Grunde, daß durch den Schlußschein zu 1 der Abschluß eines Reportgeschäftes, durch die beiden anderen Schlußscheine der Abschluß von Deportgeschäften bekrundet sei, das Report- sowie das Deportgeschäft aber seiner rechtlichen Natur nach eine Kombination von zwei Geschäften,

und zwar zwei Kaufgeschäften, einem Kaufe gegen bar und einem Kaufe auf Zeit, in sich schließe, und deshalb die fraglichen Schlußscheine einem zweifachen Stempel, nämlich außer dem verwendeten Stempel von 1 *M* für das Zeitgeschäft, dem Stempel von 20 Pfennig für das Bargeschäft unterliegen. Demgemäß sind die Angeklagten zu einer Geldstrafe von je 60 *M*, und zwar von 20 *M* für jeden einzelnen Kontraventionsfall, verurteilt worden.

Auf die Berufung der Angeklagten ist durch das Urteil der Strafkammer des Landgerichtes zu B. vom 24. März 1885 die erste Entscheidung aufgehoben und, unter gleichzeitiger Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft, welche um deswillen eingelegt war, weil nicht gegen jeden Angeklagten eine Geldstrafe von 150 *M* festgesetzt ist, auf Freisprechung der Angeklagten erkannt.

Gegen das Berufungsurteil hat nunmehr die Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung desselben in der Sache selbst zu entscheiden und einen jeden der Angeklagten mit einer Geldstrafe von 150 *M* zu belegen.

Die Beschwerde, welche Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere der §§. 6 bis 8 und der Nr. II 4 a des Tarifes des Gesetzes vom 1. Juli 1881 rügt, war für begründet zu erachten.

Den Schlußschein vom 26. Oktober 1883 anlangend, so konstatiert der Berufungsrichter, in demselben sei beurkundet, daß die *M.*-Sozietät der Bank für *H.* u. *F.* 200 Stück österreichische Kreditaktien zum Liquidationskurse des ult. Oktober 1883 verkauft habe, bei gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufes zum Kurse des ultimo November 1883 nebst Zuschlag zu demselben (Report). Im Anschlusse an diese Feststellung wird in den Urteilsgründen ausgeführt:

Die Urkunde beziehe sich also auf ein Geschäft, und zwar ein auf ultimo November 1883 betagtes Kaufgeschäft, betreffend Wertpapiere, zum Preise, der durch Liquidationskurs des ultimo November 1883 werde bestimmt werden; dieses eine Geschäft aber sei ein bedingtes, und die Bedingung sei der Ankauf der Stücke seitens der Bank für *H.* u. *F.* zum Liquidationskurse des ultimo Oktober 1883 von der Gegenkontrahentin; diese dem betagten Kaufgeschäfte seitens der *M.*-Sozietät als Käuferin zugefügte Abrede quantifiziere nicht das abgeschlossene Geschäft zu einem doppelten, sondern es qualifiziere dasselbe als ein bedingtes; denn die Vereinbarung, ultimo November

einerseits zu kaufen und andererseits zu verkaufen, sei mittels eines Entschlusses abhängig gemacht vom ultimo Oktober vorausgegangenen Verkauf und Ankauf von Stücken gleicher Art, und dieser eine Willensentschluß sei in dem Schlußscheine beurkundet worden; da sonach der letztere nur ein Kaufgeschäft, ein auf Zeit geschlossenes, betreffe, so sei durch den Verbrauch des Stempels von 1 *M* dem Gesetze genügt.

Nach der Annahme des Berufungsrichters treffen dieselben Ausführungen auch auf die beiden anderen Schlußscheine zu, nur mit dem Unterschiede, daß ein jeder dieser Scheine ein s. g. Reportgeschäft beurkunde, nämlich ein in derselben Weise, wie das Reportgeschäft, bedingtes und betagtes Kaufgeschäft mit der Abrede eines Abschlages vom Liquidationskurse zu Lasten des Geldgebers und Hereinnehmers bei Rücklieferung der Papiere (Report).

Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich und beruht auf einer Verkennung der Natur und des wesentlichen Charakters des als vorliegend konstatierten Reportgeschäftes.

Das Reportgeschäft ist seinem Erfolge nach ein Prolongationsgeschäft. Es dient dazu, eine unternommene Spekulation, welche einseitigen fehlschlägt, in der Schwebe zu erhalten. Der Spekulant, welcher in der Erwartung, daß die Kurse steigen werden, Wertpapiere für einen bestimmten Lieferungstermin gekauft und sich in seiner Erwartung getäuscht hat, aber die Spekulation fortsetzen will, nimmt, weil er die Mittel zur Abnahme der Papiere nicht besitzt, die Hilfe einer dritten Person (Reporteur), welche das Geld zahlen soll, in Anspruch, verkauft dieser die abzunehmenden Papiere zum derzeitigen Tageskurse unter Übernahme der Kursdifferenz, und kauft gleichzeitig von ihr dieselben Papiere oder Stücke gleicher Art zu demselben Preise mit einem Aufschlage (Report) zu einem bestimmten weiteren Termine. Oder der Spekulant, welcher in der Erwartung des Sinkens der Kurse Wertpapiere für einen bestimmten Lieferungstermin verkauft hat und sich in seiner Erwartung getäuscht sieht, die Spekulation aber fortsetzen will, nimmt, da er weder die zu liefernden Papiere, noch das Geld zur Anschaffung derselben besitzt, die Hilfe eines Dritten, welchem derartige Papiere zur Verfügung stehen, in Anspruch, kauft sie von diesem, zur Lieferung an seinen Gegenkontrahenten, zum derzeitigen Tageskurse unter Übernahme der Kursdifferenz, und verkauft gleichzeitig an ihn

Papiere gleicher Gattung zu demselben Kurse nach Abzug einer vereinbarten Summe (Deport) zu einem bestimmten weiteren Termine.

Report und Deport sind also der Vorteil, welcher dem die Hilfe leistenden Dritten gewährt wird, welcher entweder die Wertpapiere erwirbt (hereinnimmt), oder sie hergiebt (hereingiebt). Report ist ein Betrag, welcher dem schließlich zu zahlenden Kaufgelde zugeschlagen wird, Deport ein Betrag, um welchen das letztere ermäßigt wird. Ersterer kommt immer dem Hereinnehmer, letzterer dem Hereingeber zu gute. Bei der Bestimmung des auf diese Weise dem Dritten zu gewährenden Vorteiles kommen wesentlich die Zinsen in Betracht, welche der Hereinnehmer von den erworbenen Effekten bis zum Rückgabetermin genießt. Sind diese Zinsen (z. B. bei niedrig im Kurse stehenden Papieren) besonders hoch, so kann es vorkommen, daß in dem ersten der beiden hervorgehobenen Fälle anstatt eines Reportes ein Deport festgesetzt, also verabredet wird, daß der Dritte (Hereinnehmer) bei Rückgabe der Papiere sich einen Abzug vom Kaufgelde gefallen lassen muß. Liegen die Verhältnisse entgegengesetzt, so kann in dem zweiten der gedachten Fälle ebenso ein Report für den Hereinnehmer stipuliert werden.¹

Übrigens kann das Reportgeschäft, ohne daß dessen rechtliche Natur eine Änderung erleidet, auch mit demjenigen abgeschlossen werden, von welchem der Spekulant die Effekten gegen Zahlung eines bestimmten Preises abzunehmen hat.

Vgl. Erkenntnis des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes vom 28. April 1876, in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 26 S. 248.

Solche Reportgeschäfte (s. g. direkte Reportgeschäfte) sind nach der Feststellung des Berufungsrichters in den vorliegenden Fällen geschlossen, und, wie ferner festgestellt, ist der so geschahene Abschluß auch in den drei Schlußscheiden beurkundet worden. In dem ersten Falle hat die M.-Sozietät der Bank für H. u. F. 200 Stück österreichische Kreditaktien zum Liquidationskurse pro ultimo Oktober 1883 verkauft und gleichzeitig von ihr dieselbe Anzahl Aktien zum gleichen Preise (nicht, wie es in den Urteilsgründen in Folge eines offensichtlichen Irrtumes heißt: zum Kurse pro ultimo November 1883) nebst Aufschlag (Report) pro ultimo November 1883 gekauft, und in den beiden anderen Fällen hat die M.-Sozietät die in den betreffenden Schlußscheiden be-

¹ Vgl. Ealing's Wörternpapiere, herausg. von Siegfried, S. 108 ff.

zeichneten Effekten von der Bank zum Liquidationskurse pro ultimo Oktober bezw. November 1883 gekauft und der Bank zugleich Papiere gleicher Art zu demselben Kurse, aber nach Abzug des Depots, pro ultimo November bezw. Dezember 1883 verkauft.

Unter Zugrundelegung dieses festgestellten Sachverhaltes ist die Annahme, daß in jedem Falle nur ein Geschäft geschlossen und beurkundet sei, rechtlich nicht haltbar. Vorweg ist hervorzuheben, daß der Umstand, daß die getroffenen Verabredungen in ihrer Gesamtheit das Ergebnis eines Willensentschlusses gewesen sind, für die Beurteilung, ob ein oder mehrere selbständige Geschäfte in Frage stehen, nicht entscheidend ist. Nicht selten stehen Rechtsgeschäfte in solchen inneren Zusammenhänge, daß das eine Geschäft nur im Hinblick auf das andere geschlossen wird, daß der Abschluß des einen Geschäftes die Voraussetzung für den Abschluß des anderen ist, und ein obligatorischer Konnex zwischen den Beteiligten überhaupt nur dann zu erzielen ist und eintritt, wenn alle Geschäfte gleichzeitig geschlossen werden. In solchen Fällen werden der Regel nach die sämtlichen Geschäfte das Resultat eines Willensentschlusses sein; und dies wird insbesondere fast immer in dem in Anm. 2 zu II 4 a des Tarifes vorgesehenen Falle zutreffen, wenn mehrere Geschäfte in demselben Schriftstücke beurkundet werden. Dadurch allein wird aber nicht den einzelnen Geschäften die rechtliche Selbständigkeit entzogen; vielmehr entsteht für jedes Geschäft ein besonderes selbständiges Vertragsrecht, welches besondere Rechte und Pflichten begründet. Es trifft dies zu, mag der beregte Zusammenhang der einzelnen Geschäfte sich von selbst aus deren Natur und Beschaffenheit ergeben, oder in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben sein.

Unrichtig ist ferner die Auffassung des Berufungsrichters, daß nur ein Geschäft, ein Rückkaufgeschäft, unter der Bedingung eines vorhergehenden Kaufgeschäftes abgeschlossen worden sei. Dieses Kaufgeschäft ist nicht bloß zur Bedingung gesetzt, sondern es ist abgeschlossen, und zwar unbedingt. Dagegen kann zugegeben werden, daß, wenn das Kaufgeschäft auf Zeit abgeschlossen ist, das gleichzeitig vereinbarte Rückkaufgeschäft durch die Erfüllung des vorhergehenden Kaufgeschäftes bedingt ist. Dies ändert aber etwas weder in der Stempelspflichtigkeit des Rückkaufgeschäftes, da der Tarif II 4 a zwischen bedingten und unbedingten Geschäften nicht unterscheidet, noch in der Thatfache, daß die beiden beurkundeten Geschäfte, Kauf und Rückkauf, als zwei verschiedene

Geschäfte im Sinne der Anm. 2 zu II 4 a des Tarifes sich charakterisieren. Es müssen danach allerdings mehrere selbständige Geschäfte in Einem Schriftstücke beurkundet sein. Aber diese Selbständigkeit ist doch nur dahin zu verstehen, daß die mehreren Stipulationen nicht etwa als notwendige rechtliche Bestandteile eines und desselben Rechtsgeschäftes sich qualifizieren. Davon kann aber vorliegend nicht die Rede sein, da es zum Wesen eines Kaufgeschäftes selbstredend nicht gehört, daß zugleich ein Rückkaufsgeschäft geschlossen wird. Dagegen ist es, wie bereits hervorgehoben, nicht erforderlich, daß die verbrieften mehreren Geschäfte von einander unabhängig sind. Daß die mehreren Geschäfte nur in ihrer Gesamtheit gewollt sind, daß jedes nur gelten soll, wenn auch das andere realisiert wird, jedes also in diesem Sinne durch das andere bedingt ist, ändert nichts in der Annahme, daß mehrere Geschäfte in demselben Schriftstücke beurkundet sind. Wenn mehrere Geschäfte in demselben Schriftstücke beurkundet werden, wird es sogar die Regel sein, daß alle in dem gedachten Zusammenhange stehen, und hat es angescheinlich nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, in diesem regelmäßigen Falle die Stempelpflichtigkeit aller in der Urkunde verbrieften, untereinander in einem zufälligen, nicht rechtlich notwendigen Konnex stehenden Rechtsgeschäfte auszuschließen. Die Voraussetzung der Anm. 2 trifft hier zweifellos auf die beiden einzelnen Rechtsgeschäfte, welche dem Reportgeschäft zu Grunde liegen, zu. Denn bei jedem dieser Geschäfte liegen die essentiellen Bestandteile des Kaufvertrages vor; diese sind inhaltlich, sowohl was die Rechtssubjekte als die Leistung anlangt, bei jedem Geschäfte verschiedenartig gestaltet, und jedes Geschäft äußert für sich besondere rechtliche Folgen. Die kontrahierenden Teile nehmen bei den einzelnen Geschäften gerade die entgegengesetzten rechtlichen Stellungen ein; der Teil, welcher bei dem einen Geschäfte der Käufer ist, tritt bei dem anderen als Verkäufer auf, und umgekehrt, und daraus ergibt sich, daß für jeden der Kontrahenten aus den einzelnen Geschäften besondere Rechte und Pflichten erwachsen. Der Kaufpreis ist bei beiden Geschäften verschieden bestimmt; der Preis, welchen der Reporteur als Käufer zahlt, ist geringer als der Preis, den er als Verkäufer empfängt. Endlich gelangen auch beide Geschäfte zu verschiedenen Zeitpunkten zur Erfüllung.

Sonach setzt sich aber das Reportgeschäft rechtlich aus zwei getrennten Kaufverträgen zusammen. Der Abschluß dieser beiden Ver-

träge ist in jedem der drei hier in Rede stehenden Fälle durch den Schlußschein beurkundet, und demgemäß ist, da, wie der Berufungsrichter feststellt, den Gegenstand des Vertragsschlusses überall für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere bilden, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 Tarif II 4a Anm. 2 jeder Schlußschein einer doppelten Besteuerung unterworfen. Wie der Berufungsrichter rechtlich bedenkenfrei annimmt, ist das Geschäft, welches später zur Realisierung gelangt, ein Zeitgeschäft. Für dieses kommt bei jedem Schlußschemine ein Stempel von 1 *M* zur Verwendung, und da ein solcher Stempel überhaupt nur zu jedem Schlußschemine verwendet ist, so liegt bezüglich jedes Schlußschemines eine Stempelhinterziehung vor.

Aus diesen Gründen war das freisprechende Berufungsurteil, als auf einer Rechtsverletzung beruhend, nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

In der Sache selbst konnte noch nicht erkannt werden. Denn die Feststellungen des angefochtenen Urtheiles geben keinen ausreichenden und sicheren Anhalt für die Beurteilung, ob das erste Kaufgeschäft, für welches die Entrichtung der Stempelabgaben bisher nicht stattgefunden hat, ein Zeitgeschäft oder per Kasse geschlossen ist, und ob sonach in jedem Falle ein Stempel von 1 *M* oder nur von 20 Pf. hinterzogen ist.

Ein Zeitgeschäft würde hier vorliegen, wenn die Lieferung der verkauften Effekten nicht sofort bei oder nach Abschluß des Vertrages, sondern erst in einer bestimmten Zeit nach Eingehung des Vertrages erfolgen sollte. Es ist dies lediglich nach dem Inhalte der vorliegenden Schriftstücke zu beurteilen. Nach diesen wurden die Effekten überall zum Liquidationskurse des laufenden Monats verkauft bzw. gekauft, und wird daher festzustellen sein, wann dieser Liquidationskurs bei der Berliner Börse bestimmt wird. Wird derselbe, wie in Saling a. a. D. S. 92 bemerkt wird, erst am zweiten Tage vor Ultimo von den Sachverständigen der Fondsbörse festgesetzt, so würde die Lieferung der am 24. Oktober, 26. Oktober und 23. November gekauften und bzw. verkauften Wertpapiere erst für einen bestimmten späteren Termin gegen Zahlung des dann erst der Höhe nach feststehenden Kaufpreises bedungen sein, und würden dann Zeitgeschäfte, wenn auch nur solche von kurzer Dauer, vorliegen (Saling a. a. D. S. 108 Anm.).